



EDPS

EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

18. Juli 2023

Stellungnahme 32/2023

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben¹. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

¹ COM(2023) 281 final.

Zusammenfassung

Am 31. Mai 2023 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben, vor.

Der Vorschlag ist Teil eines Pakets zusammen mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen, öffentlichen Urkunden und Vertretungsmachten sowie die Zusammenarbeit in Zivilsachen zum Schutz Erwachsener, der zum einen die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens vom 13. Januar 2000 in den Mitgliedstaaten vorsieht und zum anderen ergänzende Vorschriften enthält, um eine noch engere Zusammenarbeit innerhalb der EU in diesem Bereich zu erleichtern.

Der EDSB unterstützt das Ziel des Vorschlags, der den Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener ergänzt.

Der EDSB empfiehlt, in den künftigen Beschluss einen Erwägungsgrund aufzunehmen, in dem auf diese Konsultation verwiesen wird.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Bemerkungen	5
3. Schlussfolgerungen.....	6

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 31. Mai 2023 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben³ („Vorschlag“) vor.
2. Ziel des Vorschlags ist es, die Mitgliedstaaten, die noch nicht Vertragsparteien des unter der Schirmherrschaft der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 13. Januar 2000 angenommenen Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen („Übereinkommen“) sind, zu ermächtigen, dieses zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und die Mitgliedstaaten, die bereits Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zu ermächtigen, Vertragsparteien zu bleiben.
3. Das Übereinkommen enthält ein umfassendes Regelwerk über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen sowie Bestimmungen über das auf Vertretungsmachten anzuwendende Recht, die diesen Befugnissen in einem grenzüberschreitenden Kontext Wirkung verleihen. Ferner werden damit Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten und zwischen den Zentralen Behörden der Vertragsstaaten geschaffen. Es ist das einzige internationale Instrument, das sich mit Fragen des internationalen Privatrechts im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Schutz von Erwachsenen befasst. Es wäre gegenüber Nicht-EU-Staaten anwendbar, die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind.⁴

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ COM(2023) 281 final.

⁴ Derzeit sind dies Monaco, die Schweiz und das Vereinigte Königreich.

4. Nur 12 EU-Mitgliedstaaten sind derzeit Vertragsparteien dieses Übereinkommens. Die Ratifizierung des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten sowie ihr Beitritt zu diesem Übereinkommen sind ein langjähriges Ziel der EU. Im März 2021 nahm die Kommission die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 an, in der ausdrücklich erklärt wird, dass die Kommission bei der Umsetzung des Übereinkommens mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten wird.⁵ Sie führte auch eine Rechtsstudie⁶ durch, in der zu dem Schluss gelangt wurde, dass die Ratifizierung des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten einige der Probleme im Zusammenhang mit den erheblichen Lücken und Unstimmigkeiten, die beim grenzüberschreitenden Schutz von Erwachsenen bestehen, beheben würde. Auf diese Initiative wird im Arbeitsprogramm der Kommission für 2022⁷ Bezug genommen.
5. Derzeit gibt es keine EU-Rechtsvorschriften zum grenzüberschreitenden Schutz von Erwachsenen. Der Vorschlag ist jedoch Teil eines Pakets mit einem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen, öffentlichen Urkunden und Vertretungsmachten sowie die Zusammenarbeit in Zivilsachen zum Schutz Erwachsener. Der letztgenannte Vorschlag sieht die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten vor und enthält ergänzende Vorschriften, um eine noch engere Zusammenarbeit innerhalb der EU in diesem Bereich zu erleichtern.⁸
6. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 1. Juni 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet.

2. Allgemeine Bemerkungen

7. Der EDSB unterstützt das Ziel des Vorschlags, der den Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener⁹ ergänzt.
8. Der EDSB ruft in Erinnerung, dass in Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland auf der Grundlage einer rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Übereinkunft zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen erfolgen kann.¹⁰ In diesem Fall sollte ein derartiges Instrument angemessene Garantien bereitstellen und sicherstellen, dass die Rechte der betroffenen Personen durchsetzbar sind und wirksame Rechtsbehelfe für die betroffenen Personen zur Verfügung stehen.¹¹

⁵ [Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030](#)

⁶ [Studie über den grenzüberschreitenden Rechtsschutz schutzbedürftiger Erwachsener in der Union \(in englischer Sprache\)](#),

⁷ Siehe [Arbeitsprogramm der Kommission für 2022](#), Seite 10.

⁸ Siehe Begründung, Seiten 2-5.

⁹ COM(2023) 280 final. Siehe Stellungnahme 33/2023 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung zu Fragen betreffend den Schutz Erwachsener.

¹⁰ Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO.

¹¹ Artikel 46 Absatz 1 DSGVO.

9. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat klargestellt, welche Garantien durch rechtsverbindliche und durchsetzbare Instrumente zwischen öffentlichen Stellen eingeführt werden sollten, um die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen diesen Stellen zu ermöglichen.¹²
10. Mit Blick auf diese Anforderungen weist der EDSB insbesondere auf die Verpflichtung hin, Rechtsbehelfsmechanismen, Überwachungsmechanismen, Rechte betroffener Personen oder Beschränkungen bei der Weiterübermittlung und Weitergabe von Daten vorzusehen.
11. Der EDSB stellt fest, dass das Übereinkommen¹³ bestimmte Garantien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und insbesondere deren Zweckbindung (Artikel 39) und Vertraulichkeit (Artikel 40) sowie ein Verbot für Behörden enthält, im Rahmen der in dem Übereinkommen vorgesehenen Zusammenarbeit um Informationen zu ersuchen oder solche zu erteilen, wenn dadurch nach ihrer Auffassung die Person oder das Vermögen des Erwachsenen in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen des Erwachsenen ernsthaft bedroht würde (Artikel 35).
12. In Anbetracht der oben stehenden Ausführungen ist festzustellen, dass das Übereinkommen nicht alle Anforderungen erfüllt, um im Sinne der DSGVO als rechtsverbindliches und durchsetzbares Instrument zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen zu gelten, auf dessen Grundlage die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen könnte. Der EDSB weist daher darauf hin, dass jede Übermittlung im Rahmen des Übereinkommens im Einklang mit der DSGVO, insbesondere Kapitel V, und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erfolgen muss.
13. Schließlich empfiehlt der EDSB, in den künftigen Beschluss einen Erwägungsgrund aufzunehmen, in dem auf seine Konsultation verwiesen wird.

3. Schlussfolgerungen

14. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB:

- (1) in den künftigen Beschluss einen Erwägungsgrund aufzunehmen, in dem auf seine Konsultation verwiesen wird.

Brüssel, den 18. Juli 2023

(elektronisch unterzeichnet)

¹² Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR vom 15. Dezember 2020. In denselben Leitlinien werden auch die Garantien präzisiert, die durch Bestimmungen vorzusehen sind, die vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Verwaltungsvereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen aufzunehmen sind.

¹³ Siehe Anhang des Vorschlags.

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI